

**Abwasserverband
Aarau und Umgebung**

Kläranlage, Neumattstrasse 72, 5000 Aarau
Telefon 062 832 49 00
Telefax 062 832 49 09
E-Mail ara@avau.ch



Reglement

über die Verteilung der Betriebskosten

In Kraft seit 1. Januar 2017

1. Teilevision beschlossen am 15. November 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	1
2. Grundlagen	1
3. Massgebende Werte für die Verteilung der Betriebskosten	1
4. Ermittlung der Werte	1
5. Einwohnerzahl der Gemeinde	1
6. Trinkwasserverbrauch.....	1
7. Einwohnerwerte Industrie	2
8. Spezialfälle.....	2
9. Industrieabwasser.....	2
10. Verteilung der Betriebskosten (§ 16 der Satzungen).....	3
11. Inkraftsetzung	3

1. Allgemeines

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Funktionen und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

2. Grundlagen

Die Grundlagen für das nachstehende Reglement über die Betriebskostenverteilung bildet § 16 der Satzungen.

3. Massgebende Werte für die Verteilung der Betriebskosten

- Einwohnerzahl der Gemeinden
- Trinkwasserverbrauch
- Industrieabwasser (Einwohnerwerte Industrie und Gewerbe)

4. Ermittlung der Werte

Die Ermittlung dieser Werte erfolgt jährlich. Der Vorstand bestimmt die zuständige Stelle.

5. Einwohnerzahl der Gemeinde

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl einer Gemeinde gilt das amtliche Register. Stichtag ist jeweils der 1. Januar¹. Es umfasst alle Personen, die in einer Gemeinde Wohnsitz haben (inkl. Personen mit Nebenwohnsitz).

6. Trinkwasserverbrauch

6.1 Der Trinkwasserverbrauch entspricht der verkauften Trinkwassermenge der Gemeinde (abgegebene Wassermenge [inkl. öffentliche Gebäude] nach Zähler und Wasser für Brunnen, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird) und dem Trinkwasserverbrauch aus privaten Wasserfassungen (sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird) und genossenschaftlichen Trinkwasserversorgungen. Die bereits bei den Industriebetrieben erhobenen Wassermengen werden davon in Abzug gebracht.

6.2 Der Trinkwasserverbrauch der einzelnen Gemeinde wird soweit berücksichtigt, wie die Wassermenge die Anzahl Einwohner multipliziert mit dem jeweils aktuellen Richtwert nach VSA² (derzeit 62 m³) überschreitet. Diese Menge wird in Einwohnerwerte umgerechnet (Wassermenge: derzeit 62 m³ = Anzahl Einwohnerwerte).

¹ Anpassung des Stichtags an die Vorgaben des Bundes; beschlossen vom Vorstand am 15. November 2018; Inkrafttreten am 1. Januar 2019

² VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

7. Einwohnerwerte Industrie

- 7.1 Die bezogene Wassermenge wird auf Einwohnerwerte umgerechnet. Ein Einwohnerwert entspricht dem jeweils aktuellen Richtwert (Jahreswasserverbrauch) nach VSA (derzeit 62 m³).
- 7.2 Wasser-Selbstversorger werden gleich behandelt wie die Wasserbezügler aus dem Gemeindewasserversorgungsnetz. Für die Bestimmung dieser Wasserbezügler sind Wassermesser obligatorisch.

8. Spezialfälle

Wassermengen, die belegbar nicht in die Kanalisation gelangen, werden nicht mitgerechnet. Dazu gehört insbesondere Wasser, das verdampft wird, das in die Produkte gelangt oder das unverschmutzt erlaubterweise versickert oder in einen Vorfluter geleitet wird.

9. Industrieabwasser

- 9.1 Als Industrieabwasser gilt Abwasser, welches bezüglich Zusammensetzung, Belastung, Anfall und Eigenschaften von häuslichem Abwasser abweicht
- 9.2 Die Betriebe sind im Einvernehmen mit dem Verband gehalten, die Daten selbst zu erheben (Selbstdeklaration). Die Kosten gehen voll zu Lasten des Betriebes. Die Analysen-Resultate werden jeweils im darauf folgenden Jahr im Kostenverteiler berücksichtigt. Die Betriebe sind im Einvernehmen mit dem Verband gehalten, die Schmutzfracht selbst zu deklarieren. Die Kosten gehen voll zu Lasten des Betriebes. Die Analysen-Resultate werden jeweils im darauf folgenden Jahr im Kostenverteiler berücksichtigt.
- 9.3 Bei Betrieben ohne Selbstdeklaration werden während zwei Untersuchungskampagnen je mindestens eine Woche lang 24-Stunden-Mischproben gezogen. Mittels dieser Daten werden die Jahresfrachten berechnet.

Die Analysen-Resultate dieser Betriebe gelten in der Regel für die der Untersuchungskampagne folgenden zwei Jahre, während für die hydraulische Belastung jeweils der Wasserverbrauch vom Vorjahr massgebend ist.
- 9.4 Das Festlegen des ARA-Betriebskostenanteils erfolgt proportional zur ARA-Belastung des einzelnen Betriebes. Dabei gilt folgende Gewichtung:
 - 30 % der Betriebskosten werden gemäss der hydraulischen Belastung verteilt.
 - 50 % der Betriebskosten werden gemäss dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB abgesetzt) verteilt.
 - 20 % der Betriebskosten werden gemäss der Belastung mit Feststoffen verteilt.

9.5 Zwecks präziser Erfassung der in die Kanalisation gelangender Abwässer können die Industriebetriebe verpflichtet werden, Frischwasseruhren und Abwassermesser einzubauen.

10. Verteilung der Betriebskosten (§ 16 der Satzungen)

Für die definitive Verteilung der Betriebskosten auf die einzelnen Gemeinden sind die am 1. Januar des Rechnungsjahres³ ermittelten Einwohnergleichwerte massgebend. Die im Zeitpunkt der Budgetierung gültigen Werte des laufenden Jahres werden dem Voranschlag für das folgende Jahr zugrunde gelegt.

11. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 10. November 2016 beschlossen und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 19. Januar 2010.

Aarau, 10. November 2016

Namens des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung



Jörg Kaufmann
Präsident



Lucie Arber
Aktuarin

Revision

- A) Ziffern 5 und 10 (Änderung des Stichtags an die Vorgaben des Bundes), beschlossen an der Vorstandssitzung vom 15. November 2018; Inkrafttreten am 1. Januar 2019

³ Anpassung des Stichtags an die Vorgaben des Bundes; beschlossen vom Vorstand am 15. November 2018; Inkrafttreten am 1. Januar 2019